

## Hinweise zur Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung

Die folgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand des Vollzugs Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Bitte informieren Sie sich **laufend** über allfällige Änderungen auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss). Ausführlichere Informationen zu den Neuerungen finden Sie auch auf [www.was-luzern.ch](http://www.was-luzern.ch).

Der Bundesrat hat entschieden, dass bis und mit der Abrechnungsperiode (AP) Dezember 2021 das summarische Verfahren zur Abrechnung der KAE beibehalten wird. Dabei gilt:

- **Verlängerung Bezugsdauer während laufender Rahmenfrist auf 24 Monate**

Die Höchstdauer für den Bezug von KAE wurde auf 24 Monate erhöht. Diese Regelung ist befristet bis zum **28. Februar 2022**.

- **Karenzzeit ("Selbstbehalt")**

Ab AP Juli 2021 gilt pro Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag für den Bezug von KAE. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber pro Monat (= Abrechnungsperiode) die Lohnkosten für einen Tag pro betroffenem Mitarbeiter im Umfang der Kurzarbeitsentschädigung selbst zu tragen hat.

- **Arbeitszeitrapport**

Ab AP Juli 2021 müssen Arbeitszeitrapporte eingereicht werden, die von den Mitarbeitenden unterzeichnet sind. Dafür ist obligatorisch das vom SECO für das summarische Verfahren adaptierte Formular "Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden" zu verwenden, das Sie auf [www.arbeit.swiss.ch](http://www.arbeit.swiss.ch) oder auf [www.was-luzern.ch](http://www.was-luzern.ch) herunterladen können.

- **Begründung Arbeitsausfall > 50%**

Sofern ein Betrieb ab AP Juni 2021 einen Arbeitsausfall von über 50% geltend macht, so muss er dies gegenüber der ALK begründen und mit plausiblen Unterlagen untermauern. Nicht plausibilisierte Abrechnungen über dem Schwellenwert hat die ALK der KAST zur Prüfung zu unterbreiten.

- **Anspruch für Arbeitnehmende auf Abruf und befristet Angestellte**

Ab AP Oktober 2021 haben Arbeitnehmende auf Abruf sowie befristet Angestellte ohne Kündigungsmöglichkeit keinen Anspruch mehr auf KAE.

- **Lernende**

Ab AP Oktober 2021 haben Lernende keinen Anspruch auf KAE-Entschädigung.

- **BerufsbildnerInnen**

BerufsbildnerInnen haben unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf KAE-Entschädigung.

- **Zwischenbeschäftigung**

Einkommen, welche die Mitarbeitenden in einem Drittbetrieb erzielen, werden bei der KAE nicht berücksichtigt. Zurzeit ist vorgesehen, dass diese Einkommen ab AP Januar 2022 wieder angerechnet werden müssen.

- **Mehrstunden**

Zurzeit ist vorgesehen, dass Mehrstunden, welche vor Einführung von Kurzarbeit geleistet wurden, ab AP Januar 2022 anzurechnen sind.

- **Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von 85% und mehr**

Gesetzlich vorgesehen ist, dass ein Betrieb während maximal vier AP innerhalb einer laufenden Rahmenfrist Leistungsbezug einen Arbeitsausfall von 85% und mehr geltend machen kann. Diese Beschränkung galt ab AP März 2020 bis und mit März 2021 nicht. Ab AP April 2021 gilt wieder die gesetzliche Regelung von maximal vier AP mit einem Arbeitsausfall von 85% und mehr innerhalb einer laufenden Rahmenfrist.

- **Erhöhte KAE für Geringverdienende**

Die Bestimmung gemäss Art. 17a Covid-19-Gesetz legt fest, dass für Geringverdienende die Kurzarbeitsentschädigung je nach Höhe ihres Lohnes zwischen 80 – 100 % beträgt.

- **Aufhebung der Voranmeldefrist**

Bis 31. Dezember 2021 sind keine Voranmeldefristen mehr zu beachten. Die Bewilligung kann demzufolge ab dem Tag des Eingangs der Voranmeldung ausgestellt werden. Ab 01. Januar 2022 gilt wieder eine Voranmeldefrist von 10 Tagen.

- **Vereinfachtes Voranmeldeverfahren**

Das vereinfachte Voranmeldeverfahren galt bis am 31. August 2021. Seit 1. September 2021 gilt wieder das ordentliche Voranmeldeverfahren, d.h. alle Voranmeldungen, die ab dem 1. September 2021 eingereicht werden, müssen wieder auf dem ordentlichen Voranmeldeformular gestellt werden.

- **Verlängerung der maximalen Bewilligungsdauer**

Ab 1. Juli 2021 können Bewilligungen nicht mehr für volle 6 Monate, sondern nur bis am 31. Dezember 2021 erteilt werden, ab 1. Oktober werden wieder Bewilligungen für 3 Monate erteilt.

**Hinweis: Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Personen in "arbeitgeberähnlicher Stellung"**

Ab AP Juni 2020 haben Personen mit "arbeitgeberähnlichen Stellung" keinen Anspruch mehr auf KAE. Unter gewissen Voraussetzungen hat diese Personengruppe hingegen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Einen allfälligen Anspruch müssen Sie bei der Ausgleichskasse Ihrer Unternehmung geltend machen.

**Wichtig:** Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder AP bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen (Verwirkungsfrist). Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Ein allfälliges Einsprache- oder Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid der KAST (Bewilligung zur Kurzarbeit) unterbricht diese Frist nicht.

**05.10.2021**